

# **Satzung des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken im Bistum Görlitz e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Verbandmitgliedschaft**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken im Bistum Görlitz“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Görlitz eintragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Görlitz.
- (3) Der Verein ist ein Glied des „Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e.V.“ mit dem Sitz in Paderborn.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die Seelsorge an den in der Diaspora lebenden Katholiken in Bereich der Deutschen und Nordischen Bischofskonferenz sowie in Estland und Lettland zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie haben an das Vereinsvermögen keinerlei Ansprüche. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Protektorat und bischöfliche Aufsicht**

Der Verein steht unter dem Protektorat und der Aufsicht des Bischofs von Görlitz. Einzelheiten sind in § 18 geregelt.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder im Bistum Görlitz wohnende Katholik werden, der bereit ist, an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Die Mitglieder können in Pfarr- oder Regionalgruppen zusammengefasst werden, die sich einen Leiter wählen.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, in ihren Pfarreien das Verantwortungsbewusstsein für die Diaspora-Seelsorge lebendig zu halten und die Beziehungen zu den Katholiken in der deutschen, nordischen und baltischen Diaspora zu pflegen.
- (2) Zur Vertiefung der religiösen Gemeinschaft untereinander und Förderung der Vereinsarbeit sollten die Mitglieder an den vom Verein veranstalteten Gottesdiensten und Versammlungen teilnehmen sowie für die Kirche in der Diaspora beten. Priester sollen wenigstens einmal im Jahr,

möglichst am Fest des Hl. Bonifatius (5. Juni), eine heilige Messe für die Kirche in der Diaspora feiern.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung; er kann nur mit Monatsfrist zum Ende des Vereinsjahres erfolgen.

### § 7 Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken ist die Mitwirkung von einem weiteren Mitglied des Vorstandes erforderlich.

### § 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Vereinsgeschäfte. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte wird er vom Ordinariat des Bistums Görlitz unterstützt.
- (2) Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  - a) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - b) Aufstellung des Etats für das nächste Geschäftsjahr;
  - c) Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
  - d) Beschlussfassung über die Verteilung der Einkünfte und die Unterstützungen;
  - e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung unter Aufstellung der Tagesordnung;
  - f) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - g) jährliche Berichterstattungen gegenüber dem Generalvorstand des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e.V. und gegenüber dem Bistum Görlitz.

### § 10 Bestellung, Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende wird vom Bischof von Görlitz im Einvernehmen mit dem Generalvorstand des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e.V. ernannt.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende und die drei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der

Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Bischofs von Görlitz.

- (3) Die Amtszeit des Vorstandes dauert 5 Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl bzw. Neuernennung im Amt.
- (4) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes nach Absatz 2 vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
- (5) Wiederwahl bzw. Wiederernennung sind zulässig.

### **§ 11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen dazu sind vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig vorzunehmen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind berechtigt der Bischof von Görlitz, die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Vereins bzw. ihre Vertreter gemäß Abs. 2.
- (2) Die Mitglieder des Vereins können durch die Leiter der Pfarr- oder Regionalgruppen vertreten werden. Diese können im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied der Gruppe beauftragen.

### **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Etats für das nächste Geschäftsjahr;
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 10, Abs. 2
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 14 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, wenigstens einmal im Jahr. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig—mittels schriftlicher Einladung zu erfolgen.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzende des Vorstandes.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben

unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Auf Verlangen von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Anwesenden ist schriftliche Abstimmung erforderlich. Bei schriftlicher Abstimmung mit Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Satzungsänderung**

- (1) Über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der stimmberechtigten Erschienenen. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt bei der Einladung mitgeteilt worden ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und die Verwendung seines Vermögens für andere als in § 2 vorgesehenen Zwecke betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Zwecke der steuerlichen Nachprüfung mitzuteilen.
- (2) Der Beschluss wird erst wirksam, wenn er vom Bischof von Görlitz und vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e.V. genehmigt worden ist.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der stimmberechtigten Erschienenen. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt bei der Einladung mitgeteilt worden ist.
- (2) Der Beschluss wird erst wirksam, wenn er vom Bischof von Görlitz und dem Generalvorstand des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e.V. genehmigt worden ist.

### **§ 17 Anfall des Vermögens bei Auflösung etc.**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bzw. bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten an den Bischöflichen Stuhl Görlitz mit der Verpflichtung, das angefallene Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu den in § 2 genannten kirchlichen Zwecken zu verwenden.

### **§ 18 Bischöfliche Aufsicht und kirchenaufsichtliche Genehmigung**

- (1) Beschlüsse des Vereins, die betreffen:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - b) Übernahme von Bürgschaften,
  - c) Aufnahme und Hingabe von Darlehen,
  - d) Führung von Prozessen und Abschluss gerichtlicher Vergleiche,

bedürfen zur Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

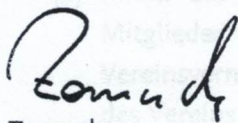
- (2) Beschlüsse des Vereins, die betreffen:
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) Auflösung des Vereins,
  - c) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 2,bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Görlitz oder des von ihm Beauftragten.
- (3) Der Vorstand hat dem Bischof von Görlitz jährlich über die Vereinsarbeit und die Verwaltung des Vereinsvermögens durch Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung zu berichten.
- (4) Die zur Aufsicht berechtigten Stellen und Personen haften im Rahmen der Ausübung der Vereinsaufsicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 17. Oktober 2009 beschlossen worden.

Sie tritt mit der Zustimmung des Bischofs von Görlitz in Kraft. Etwaige entgegenstehende Vorschriften treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Cottbus, den 26.10.2009



Zomack  
Vorsitzender

**Bonifatiuswerk**  
im Bistum Görlitz e.V.  
C.-v.-Ossietzky-Straße 41  
02826 GÖRLITZ

Den in der Mitgliederversammlung des Bonifatiuswerkes im Bistum Görlitz e.V. am 17.10.2009 beschlossenen Änderungen einzelner Punkte der Satzung stimme ich hiermit zu.  
Damit tritt die Satzung in der geänderten Form mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Görlitz, 28.10.2009



  
Bischof